



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren aus (Schulgesetz, § 24 (1)). Laut Schulgesetz § 63 (1) gehört zu den Aufgaben der Schulkonferenz die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit der großen Schulgesetz-Novelle von 2007 ist die freie Schulwahl eingeführt worden, die lediglich durch die Aufnahmekapazität der angewählten Schule beschränkt ist. Infolgedessen hat der Begriff der zuständigen Schule seine wesentliche Bedeutung für den Fall erhalten, dass schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler ihr Recht

auf freie Schulwahl ausüben, jedoch in kein Schulverhältnis aufgenommen werden können. Die Aufnahme an der zuständigen Schule der gewählten Schulart erfolgt so dann unabhängig von der Kapazität.

1. Welche Merkmale (z.B. Geschwisterkinder, Leistungen in bestimmten Fächern, Schulartempfehlung, Affinität zu schulischen Schwerpunkten, z.B. Beherrschen eines Musikinstruments) sind zulässig und welche, die in der Vergangenheit angewandt wurden, sind es nicht?

Antwort:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2 des Aufnahmeerlasses des Bildungsministeriums vom 21. November 2011 verwiesen (Erlass zur „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ - [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Aufnahmeerlass_Lesefassung.pdf? blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Aufnahmeerlass_Lesefassung.pdf?blob=publicationFile&v=1))

2. Welche weiteren Verfahren sind zulässig, um bei Schulen mit begrenzter Aufnahmefähigkeit die Aufnahme zu steuern und welche, die in der Vergangenheit angewandt wurden, sind es nicht? (z.B. Losverfahren, Zirkelverfahren, bei dem die Entfernung des Wohnorts von der Schule entscheidet, Erst-; Zweit- und Drittwahl)

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1) verwiesen.

3. Welchen Einfluss hat die Schulkonferenz auf die Festlegung der Aufnahmeregularien und welches Mitspracherecht haben der Schulträger und die Schulaufsicht?

Antwort:

Gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 19 Schulgesetz (SchulG) beschließt die Schulkonferenz im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit. Die Schulen können sich im Vorwege einer Beschlussfassung durch die Schulaufsicht insbesondere zur Rechtslage beraten lassen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an den Sitzungen der Schulkonferenz

beratend teilnehmen; sie oder er hat in der Schulkonferenz ein Rede- und Antragsrecht (§ 62 Absatz 11 SchulG).

4. In welchen Fällen hat das Bildungsministerium Einfluss auf die Aufnahmeregulieren zum kommenden Schuljahr genommen?

Es wird davon ausgegangen, dass nach einer Einflussnahme auf die Aufnahmeregulieren zum kommenden Schuljahr 2024/25 gefragt wird. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens inklusive der Festlegung von Aufnahme-merkmalen liegt bei der jeweiligen Schule. Eine Einflussnahme käme insoweit in Betracht, wenn eine Schulleiterin oder ein Schulleiter auf Hinweis der Schulaufsicht zur geltenden Rechts- oder Erlasslage gemäß § 67 SchulG einem Schulkonferenzbeschluss zu den Aufnahmemerkmalen widersprochen hätte. Dieses ist jedoch an keiner Schule erfolgt. Von einer Einflussnahme im genannten Sinn ist die laufende Beratung von Schulleiterinnen und Schulleitern, aber auch von Vertreterinnen und Vertretern der Schulträger durch die jeweils zuständige Schulaufsicht abzugrenzen, die sich z.B. auf die rechtskonforme Anwendung insbesondere des Aufnahmeerlasses bezieht.

5. Welche Möglichkeiten hat ein Schulträger, zunächst Schülerinnen und Schüler aus der eigenen/den eigenen Kommune(n) aufzunehmen und welche Verpflichtung hat ein Schulträger den benachbarten Kommunen gegenüber?

Antwort:

Hierbei ist zunächst auf die in der Vorbemerkung angeführte Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers von 2007 für eine umfassende freie Schulwahl zu verweisen. Gleichwohl kann es in den Konstellationen, in denen bereits im Vorwege des Aufnahmeverfahrens für die Schülerinnen und Schüler die zuständige Schule einer Schulart feststeht (vgl. § 24 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 SchulG), möglich und zulässig sein, als vorrangiges Aufnahmemerkmal den Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Schule festzulegen. Ferner kommen Aufnahmemerkmale wie „Schulweglänge“ und auch ggf. „Geschwisterkinder“ in Betracht. Ungeachtet dessen ist stets auch die erforderliche Überörtlichkeit einer Schule zur Gewährleistung der schulischen Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Um insbesondere auch die Erfüllung der Schulpflicht sicherstellen und überprüfen zu können, ist bei Grundschulen

eine regionale Festlegung von Einzugsgebieten für die erstmalige Anmeldung an einer Schule üblich. Gleichwohl gilt auch bei der Aufnahme in die Grundschule die freie Schulwahl gem. § 24 Absatz 1 SchulG.

6. Wäre es zulässig, bereits bei der Erstwahl Schüler*innen der eigenen Kommune zu bevorzugen oder dürfte dies erst in der letzten Runde der Platzverteilung erfolgen?

Antwort:

Dies kann zulässig sein; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 5) verwiesen. Hält der Schulträger mehrere Schulen einer Schulart vor, legt er im Nachgang zum Aufnahmeverfahren für eine ggf. noch notwendige Versorgung von Schülerinnen und Schülern die für diese zuständige Schule fest (§ 24 Absatz 2 Satz 3 SchulG). Wird eine Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhält, bestimmt in einem solchen Fall der ggf. noch fehlenden schulischen Versorgung die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung (§ 24 Absatz 2 Satz 4 SchulG).

7. Welche Klassengrößen dürfen/sollen bei der Bildung von ersten oder fünften Klassen angestrebt werden und wer entscheidet, diese ggf. zu überschreiten? Was ist die maximal zulässige Größe?

Antwort:

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu Ziffer 1 des Aufnahmeerlasses verwiesen. In den Klassen der ersten Jahrgangsstufe wird nach Möglichkeit eine Klassengröße unter 25 angestrebt. In besonderen Fällen, wie z.B. bei stark schwankenden Schülerzahlen oder besonderen pädagogischen Anforderungen, kann diese Zahl jedoch variieren.

8. Welche Änderungen an Aufnahmemöglichkeiten gab es zum Schuljahr 2024/25 aus welchen Gründen und welche Änderungen wurden den Schulträgern aus welchen Gründen verwehrt?

Antwort:

Gemäß Ziffer 1.4 des Aufnahmeerlasses ergibt sich die Kapazität einer Schule für die Aufnahme grundsätzlich aus der Größe der Lerngruppen und deren für diese Jahrgangsstufe üblichen und an den baulichen Gegebenheiten orientierten Anzahl.

Alle Änderungen von Kapazitäten zum Schuljahr 2024/25 durch die jeweils zuständige Schulaufsicht sind in Absprache und im Einvernehmen mit den Schulen und dem jeweiligen Schulträger erfolgt. Änderungswünsche von Schulträgern wurden dabei umgesetzt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist es an folgenden Gymnasien zu Änderungen der Kapazität gekommen:

Schule	Aufnahmekapazität 2023/24	Aufnahmekapazität 2024/25
Altes Gymnasium Flensburg	112	ohne Begrenzung
Auguste-Viktoria-Schule Flensburg	146	ohne Begrenzung
Ernst-Barlach-Gymnasium Kiel	116	87
Hebbelschule Kiel	87	116
Humboldt-Schule Kiel	87	116
Käthe-Kollwitz-Schule Kiel	108	87
Ricarda-Huch-Schule Kiel	87	116
Thor-Heyerdahl-Gymnasium Kiel	87	116
Gymnasium Elmschenhagen	87	116
Hans-Geiger-Gymnasium	116	145
Alexander-von-Humboldt-Schule Neumünster	ohne Begrenzung	146
Klaus-Groth-Schule Neumünster	ohne Begrenzung	87
Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium Lübeck	116	145
Johanneum zu Lübeck	116	145
Mühlenberg-Gymnasium Bad Schwartau	87	116
Gymnasium Trittau	ohne Begrenzung	116

Im Vergleich zum Vorjahr ist es an den folgenden Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe zu Änderungen der Kapazität gekommen:

Schule	Aufnahmekapazität 2023/24	Aufnahmekapazität 2024/25
Kurt-Tucholsky-Schule, Flensburg	182	156
Inselschule Fehmarn	130	ohne Begrenzung
Hans-Brüggemann-Schule Bordesholm	ohne Begrenzung	130
Gemeinschaftsschule Auen- land, Bad Bramstedt	ohne Begrenzung	156
Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bargteheide	ohne Begrenzung	156

Im Vergleich zum Vorjahr ist es an den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe zu keiner Änderung der Kapazität gekommen.

Ein Grund für eine Veränderung der Aufnahmekapazität kann insbesondere eine Änderung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume im folgenden Schuljahr sein. Diese kann beispielsweise durch bauliche Maßnahmen oder durch eine erhöhte oder verminderte Anzahl von Schülerinnen und Schülern bedingt sein, die den Abschluss erreicht haben und die Schule verlassen.